

HAUS LUTZENBERG

Freizeiten | Schullandheim | Seminare

Satzung Haus Lutzenberg e. V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen: „Verein Haus Lutzenberg e.V.“ .

Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

(1) Der Verein gehört dem „Verein für Familienferienheime in Württemberg e.V.“ an.²

(2) Sein Zweck ist die pachtweise Übernahme und Führung des Betriebes für das „Haus Lutzenberg“ in Lutzenberg als Jugendfreizeit- und Erholungsstätte, insbesondere die Durchführung von Lehrgängen und Freizeiten einschließlich Beherbergung und Beköstigung mit allen Nebenleistungen,

1) der förderungswürdigen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe und sonstiger Einrichtungen, sowohl für Ausbildungs- und Fortbildungszwecke und für Freizeiten (wie Schullandheime, Seminare, kirchliche und CVJM Freizeiten) sowie

2) der Familienerholung nach den Richtlinien für Familienferienstätten (einschl. Familienfreizeiten), sowie der sonstigen Erholungsmaßnahmen (z.B. Altenerholung) als Förderung der Wohlfahrtspflege innerhalb der in § 66 AO genannten Grenzen, die in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient.

Die Schullandheimaufenthalte dienen konkreten Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3) Die Entgelte für Leistungen zur Erreichung der steuerbegünstigten Zwecke werden deshalb immer hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von steuerpflichtigen Erwerbsunternehmen ähnlicher Art verlangten Entgelten zurückbleiben und der Verein wird auch mit solchen steuerpflichtigen Erwerbsunternehmen nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 3 Verwendung der Mittel

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel und Leistungen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des ebenfalls steuerbegünstigten CVJM Ludwigsburg e.V. verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit dem Zweck der Körperschaft nicht vereinbar sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet
- (2) Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) Der/die Hausleiter/in ist kraft Amtes Mitglied.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als Hauptorgan des Vereins wählt
 - a. die Mitglieder des Vorstands gemäß § 7(1) a-c auf die Dauer von 4 Jahren
 - b. den/die Abschlussprüfer/innen auf die Dauer von 1 Jahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss fest, wobei das Rechnungsjahr des Vereins das Kalenderjahr ist, und beschließt über:
 - (a) die Entlastung des Vorstandes
 - (b) die Verwendung der Vereinsmittel
 - (c) die Änderung der Satzung
 - (d) die Auflösung des Vereins
 - (e) die Geschäftsordnung des Vorstandes
- (3) Es findet mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt.
- (4) Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung und der Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Versammlung.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist von mehreren Bewerbern/innen der/diejenige gewählt, der/die jeweils die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist nur ein/e Bewerber/in vorhanden, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl mehrerer Bewerber/innen entscheidet unter ihnen das Los.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt; die Stimmengleichheit bei Wahlen wird durch Los entschieden.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der vom Vorstand zu bestimmenden Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

Den zu wählenden Mitgliedern:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. drei stimmberechtigten Beisitzer/innen

und

d. kraft Amtes dem/der Hausleiter/in , jedoch ohne Stimmrecht

(2) der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten des Vereins gemäß der Geschäftsordnung, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse. Änderungen des Pachtvertrages in seinem Wesensgehalt sowie seine Aufhebung sind an die Zustimmung der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) er legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss zur Feststellung vor und erstattet den Lagebericht.

(4) Zu den Sitzungen des Vorstandes wird in aller Regel vierteljährlich 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/ in. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

(6) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht die Organbeschlüsse. Ihm/Ihr obliegen die laufenden Vereinsgeschäfte, und der Abschluss des Pachtvertrages . in der vom Vorstand beschlossenen Fassung. *)

(7) Die Geschäftsverteilung zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern wird in einer Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes, letzteres nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen

Mitgliederversammlung mit der in § 6, Abs. 7 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Ludwigsburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- Die Neufassung dieser Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.04.2005

- Die Änderung von § 2 Abs.1 durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.03.2009.
- Die Änderung von
 - § 4 Abs. 1 , 2 und 4
 - § 6 Abs. 2 und 8
 - § 7 Abs. 1c und d und Abs. 6durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.09.2016

*)Anmerkung des Vereinsregisters beim Amtsgericht Ludwigsburg: Der/die stellvertretende Vorsitzende soll den Verein Haus Lutzenberg e.V. gerichtlich und außergerichtlich vertreten und Organbeschlüsse vollziehen. Er/Sie soll jedoch im Innenverhältnis für den Verein nur handeln, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

HAUS LUTZENBERG

Freizeiten | Schullandheim | Seminare



Haus Lutzenberg e.V.
71566 Althütte · Haus Lutzenberg Straße 4
Eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart
Vereinsregisternummer: VR200569

Tel. +49 (0) 7183 41031 · Fax +49 (0) 7183 41032 · info@haus-lutzenberg.de

www.haus-lutzenberg.de